

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 30 vom 23. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens
zur Vergabe eines gemeindlichen Grundstückes in Erbpacht 2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte II“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Bischofwiesen

Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofwiesen
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ der Gemeinde Bischofwiesen;
Erneute Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2024 6

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2024 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: (No-Regret) Sanierung der unteren Salzach im Tittmoninger Becken Fl-Km. 44,8 bis 41,5

Lage: Stadt Laufen und Gemeinde Fridolfing; Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein

Antragsteller: Freistaat Bayern
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die Wasserbauverwaltungen von Österreich und Bayern wurden von der ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag mit der Sanierung der Salzach gegen die fortschreitende Sohleintiefung im Tittmoninger Becken und der Nonnreiter Enge (Fkm 8,0 bis 45,4) beauftragt. Übergeordnete Zielsetzungen sind die dynamische Sohlstabilisierung (Trendumkehr in Form der Anhebung der Sohle), die Anhebung des Grundwasserspiegels und die ökologische Verbesserung der Salzach und der Aue. Als Ergebnis einer Variantenuntersuchung wird für den Fall einer rein flussbaulichen Sanierung der Unteren Salzach die Variante A und bei Kombination einer Sanierung mit energiewirtschaftlicher Nutzung die Variante E1 zur Weiterverfolgung empfohlen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind Bestandteil beider Varianten und können deshalb unabhängig von der noch ausstehenden Variantenentscheidung umgesetzt werden.

Der No-Regret Maßnahmenbereich 3 befindet sich unterstrom der Laufener Enge und umfasst die Entfernung der Ufersicherung zwischen Fkm 44,8 und 41,5 entlang des orografisch linken, bayerischen Ufers zusammen mit der Verlegung des salzachnahen Begleitweges, dem Treppelweg.

Die Aufweitung soll im Wesentlichen eigendynamisch durch Seitenerosion der Salzach selbst erfolgen. Die No-Regret Maßnahmenbereiche 1 und 2 wurden bereits umgesetzt.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen sind in das Ergebnis der Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Es handelt sich dabei um ein landkreisübergreifendes Vorhaben. In Abstimmung zwischen den unteren Wasserrechtsbehörden der Landratsämter Traunstein und Berchtesgadener Land wurde vereinbart, dass das Verfahren durch das Landratsamt Berchtesgadener Land geführt wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher **nicht** erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Auf einer Länge von ca. 3,5 km wird die bestehende Uferverbauung entfernt. Im anschließenden Seitenerosionsbereich wird nach Entfernung der Sicherung eine Aufweitung erwartet. Die Maßnahmen sind Teil des Gesamtmaßnahmenpakets Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, welche die fortschreitende Sohleintiefung stoppen soll. Durch die Maßnahme werden maßgebliche positive Wirkungen auf die Salzach, den daran anschließenden Auwald und die hier heimische Flora und Fauna erwartet. Temporäre negative Wirkungen auf die geschützten Tierarten werden durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend hintangehalten oder durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen (CEF-Maßnahmen).

Die Wege an der Salzach werden fahrradtechnisch und die Salzach selbst fischereilich bewirtschaftet. Das Vorhaben befindet sich

- im FFH Gebiet Salzach und Unterer Inn (DE7744371) und im SPA Gebiet Salzach und Inn (DE7744471) – Natura 2000 Gebiet. Auf der österreichischen Seite sind die Salzach und ihre angrenzenden Aubereiche als FFH Gebiet Salzachauen (AT3223000) und SPA Gebiet Salzachauen (AT3209022) ausgewiesen.
- in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land.
- im Landschaftsschutzgebiet Saalach – Salzachauen. Auf der österreichischen Seite sind die Salzach und ihre angrenzenden Aubereiche als Landschaftsschutzgebiet Irlacher Au ausgewiesen.
- Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie Risikogebiet der Salzach.

Im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, jedoch im daran anschließenden Seitenerosionsbereich und darüber hinaus. Es handelt sich dabei um Auwälder, Landröhrichte, Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern, Schluchtwälder, naturnahe Quellen und Quellfluren sowie natürliche und naturnahe Fließgewässer. In der Nähe des Vorhabens befinden sich Geogefahren-Gebiete (Anbruchbereiche; Ablagerungsbereiche; Gefahrenhinweisbereiche Steinschlag / Blockschlag) und das Bodendenkmal 81656 (Burgstall des Mittelalters und der frühen Neuzeit „Schloss Lebenau“).

Es sind durch diverse Vermeidungs-, CEF- sowie vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch geeigneten CEF-Maßnahmen verhindert. Beeinträchtigungen der FFH- und SPA Schutzgüter können ebenso ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens treten zeitnah in der Bauphase ein. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich im Gesamtsystem Salzach deutlich positive Wirkungen einstellen. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen kann nur durch Wiedereinbau der Verbauung erzielt werden, entspricht aber weder dem Ziel der Wasserwirtschaftsverwaltung, noch den Zielen des Managementplans oder der WRRL.

Durch das Vorhaben entstehen keine nachhaltig negativen Wirkungen auf Österreich. Das Vorhaben ist für das Gesamtsystem Salzach sowohl auf österreichischer als auch bayerischer Seite als deutlich positiv zu betrachten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 28.06.2024 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich (08651 / 773 - 512).

Bad Reichenhall, den 10. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

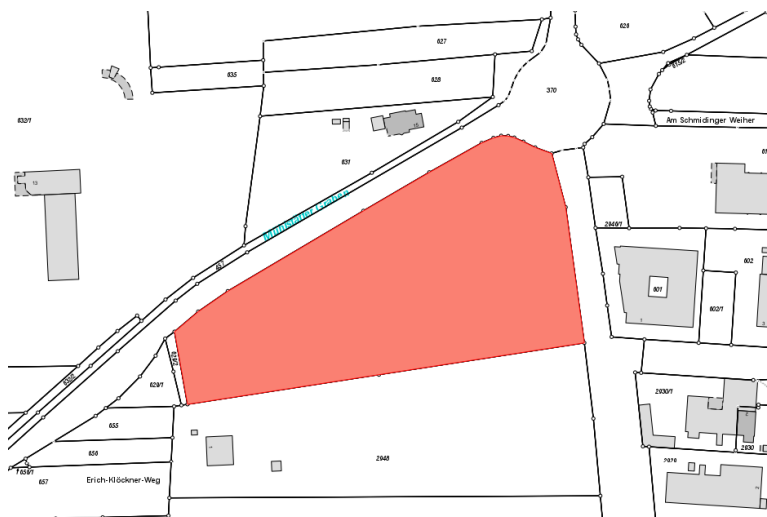
Bernhard Kern, Landrat

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Vergabe eines gemeindlichen Grundstückes in Erbpacht

Die Gemeinde Ainring beabsichtigt im Wege einer Erbpachtsregelung die Vergabe eines Grundstückes im nördlichen Bereich von Mitterfelden, südlich und direkt anschließend an den Kreisverkehr „Schmidinger Weiher“.

Die entsprechende Grundstücksfläche ist aus nachstehendem Plan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Um alle Interessenten bzw. Bewerber um dieses Grundstück gleich zu behandeln, soll mittels eines Interessenbekundungsverfahrens ein geeigneter Erbpachtberechtigter für dieses Grundstück gefunden werden.

Ausgangssituation:

Seit geraumer Zeit ist bekannt, dass der bestehende Lebensmittelmarkt an der Salzburger Straße in Mitterfelden nicht mehr zeitgemäß betrieben werden kann und in absehbarer Zeit aufgegeben werden wird. Seit 2019 wird nach einem Ersatzstandort gesucht.

Die Gemeinde hat nunmehr einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans betreffend vorbezeichnetes Grundstück gefasst. Ausgewiesen werden soll ein Sondergebiet „Sondergebiet Einzelhandel“ mit Festsetzungen zu zulässigen Verkaufsflächen für Vollsortimenter, Drogeriemarkt und Discounter. Die Gemeinde Ainring beabsichtigt, das hier gegenständlichen Grundstück für eine Bebauung entsprechend den Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplans im Wege der Erbpacht zur Verfügung zu stellen.

Ziel des Verfahrens

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens soll Interessenten die Gelegenheit gegeben werden, sich mit einem schlüssigen Konzept um eine Erbpachtsregelung mit der Gemeinde Ainring zu bewerben.

Zur Teilnahme auffordernde Stelle

Gemeinde Ainring
Salzburger Straße 48
83404 Ainring

Abgabe der Angebotsunterlagen

Die Angebotsunterlagen, bestehend aus

- skizzenhaftem Konzept
- Erläuterungstext
- Angebot

sind bis spätestens 20. August 2024, 10.00 Uhr zu senden an gemeinde@ainring.de.

Verspätet eingegangene Angebotsunterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Einreichung der Angebotsunterlagen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

Hinweis

Weitere detaillierte Informationen wie Gemeindedaten, Grundstücksdaten, Auswahlkriterien und einzureichende Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bekanntmachungen & Aktuelles auf der Startseite.

Mitterfelden, den 18. Juli 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte II“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss beschloss am 16.07.2024 den Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte II“ als Satzung. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die vorliegende Planung ermöglicht Nachverdichtungen auf den bereits bebauten Parzellen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, Umweltbericht, Begründung und schalltechnischer Untersuchung, jeweils in der Fassung vom 16.07.2024, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen- Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte II“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 18. Juli 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligungen zutreffend:

Beteiligung mit 7,48 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Beteiligung mit 100 v. H. am Stammkapital der Kommunal WohnBau Bischofswiesen GmbH (KWB)

Beteiligung mit 17 v. H. am Stammkapital der Watzmann Natur Energie GmbH (WNE)

Die Beteiligungsberichte 2023, für die WNE auch für die Jahre 2021 und 2022, können im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 18, von jedem eingesehen werden.

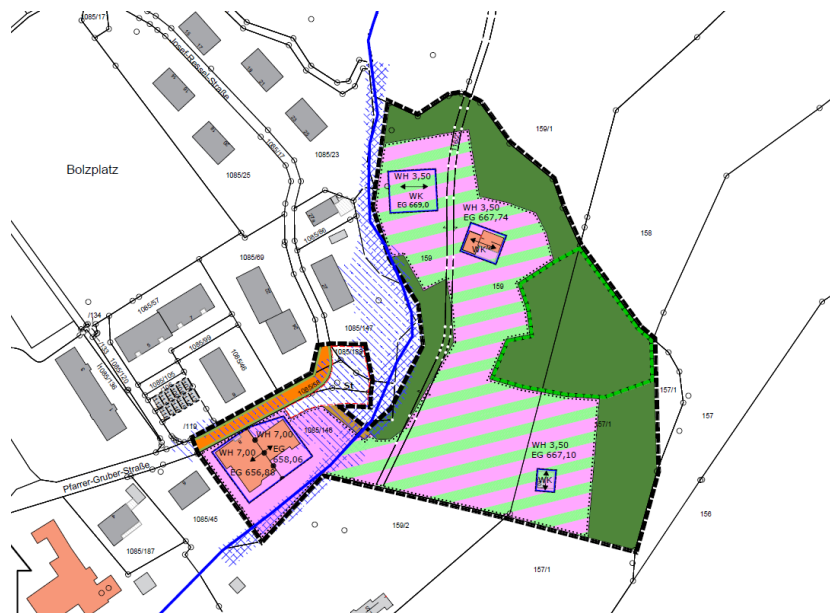
Bischofswiesen, den 16. Juli 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, 1. Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ der Gemeinde Bischofswiesen; Erneute Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 08.08.2023 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ in der Gemeinde Bischofswiesen, dessen Aufstellungsbeschluss am 29.08.2023 amtlich bekannt gemacht wurde, neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Im Geltungsbereich soll für die Kindertageseinrichtung in Winkl, Gemeinde Bischofswiesen eine weitere eingeschossige Schutzhütte in der Kubatur der Bestehenden, samt zwei Gruppenräumen, einschließlich Vorraum sowie Schmutzschleuse und Technikbereich auf einer Grundfläche von ca. 150 m² geschaffen werden. Neu hinzu kommt noch ein Sanitärbereich für das gesamte Areal.

Der Gemeinderat hat am 08.08.2023 von den Bebauungsplanunterlagen Kenntnis genommen sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 26.02.2024 bzw. mit Schreiben vom 19.01.2024 statt.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Gemeinderat hat am 26.03.2024 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum von 10.04.2024 bis 13.05.2024 bzw. mit Schreiben vom 28.03.2024 durchgeführt.

In der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung vom 14.05.2024 wurden die aus der formellen Auslegung und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, nach Abwägung durch den Gemeinderat am 14.05.2024 berücksichtigt. Der Gemeinderat hat am 14.05.2024 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zum Entwurf BEBAUUNGSPLAN Nr. 56 „Waldkindergarten Winkl“ mit integriertem Grünordnungsplan liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut Arten und Biotope

Art der Information: Biotopkartierung

Konflikte, Details: keine kartierten Biotope innerhalb der B-Planfläche

Art der Information: Schutzgebiete

Konflikte, Details: a) liegt in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Untersberg mit Randgebieten“ und zum FFH Gebiet „Untersberg“; liegt in der Entwicklungsregion Biosphärenregion Berchtesgadener Land
b) liegt nicht innerhalb des Nationalparks, nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes, nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes und nicht innerhalb einer ABSP-Fläche

Art der Information: Waldfunktionsplan

Konflikte, Details: Fläche ist zum Teil Bodenschutzwald

Art der Information: Artenschutzrechtliche Berichte (saP) zu den geplanten Bauvorhaben

Konflikte, Details: es sind keine schutzwürdigen Arten betroffen

Art der Information: Artenschutzrechtliche Berichte (saP) zu den geplanten Bauvorhaben

Konflikte, Details: es sind keine schutzwürdigen Arten betroffen

Art der Information: Bestandsaufnahme Umweltbericht

Konflikte, Details: Bestandsnutzungen wurden erfasst, schutzwürdige Belange wurden nicht gefunden

Art der Information: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Umweltbericht)

Konflikte, Details: Darstellung und Wertung des Eingriffs unter Berücksichtigung insbesondere der Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme vor Ort
Art der Information: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.01.2024
Konflikte, Details: Hinweise auf noch einzuarbeitende Aussagen zur Beleuchtung, auf die Farbtemperatur der zu verwenden Leuchtmittel und auf die erforderliche Umweltbaubegleitung; die Einwendungen und Hinweise wurden entsprechend der Beschlussfassung der Gemeinde in die Planung eingearbeitet
Art der Information: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 13.03.2024
Konflikte, Details: Hinweise auf Flächendarstellung als Wald; Beeinträchtigung von Bodenschutzwald: keine; Gefahreinschätzung Waldabstand: gering; Einwendungen und Hinweise wurden entsprechend der Beschlussfassung der Gemeinde in die Planung eingearbeitet
Art der Information: Begründung, Umweltbericht
Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Boden

Art der Information: Informationen zu Geologie und Böden aus UmweltAtlas Bayern
Konflikte, Details: Informationen zur Art der Böden und der Gesteine im Untergrund
Art der Information: Begründung, Umweltbericht
Konflikte, Details: mittlere Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Wasser

Art der Information: UmweltAtlas Bayern; Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete
Konflikte, Details: teilweise Überschwemmungsgebiet HQextrem, kein Trinkwasserschutzgebiet
Art der Information: Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 26.02.2024
Konflikte, Details: Hinweise zu Starkniederschlägen, Versickerung und Nutzung von Regenwasser auf dem Grundstück; Überflutungsnachweis für den nördlichen Bereich wurde erarbeitet
Art der Information: Stellungnahme LRA Berchtesgadener Land SG Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 26.01.2024
Konflikte, Details: Hinweis auf Überschwemmungsbereich; Einwendungen und Hinweise wurden entsprechend der Beschlussfassung der Gemeinde in die Planung eingearbeitet
Art der Information: Begründung, Umweltbericht
Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Klima und Luft

Art der Information: Begründung, Umweltbericht
Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Landschaftsbild

Art der Information: Begründung, Umweltbericht
Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes; nur kleinteiliger Verlust von Flächen mit Erholungsfunktion

Schutzgut Mensch

Art der Information: Stellungnahme LRA Berchtesgadener Land SG Technischer Umweltschutz vom 26.01.2024
Konflikte, Details: ausreichender Abstand zu Emissionsquellen
Art der Information: Begründung, Umweltbericht
Konflikte, Details: geringe Bedeutung des Schutzgutes

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Art der Information: Bayerischer Denkmatalas
Konflikte, Details: keine Boden- oder Baudenkmale vorhanden
Art der Information: Begründung, Umweltbericht
Konflikte, Details: eine Bedeutung des Schutzgutes liegt nicht vor

Zudem wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Diese ist Bestandteil der Begründung.

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf einschließlich integriertem Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht vom 14.05.2024 nebst artenschutzrechtlicher Vorprüfung (ASVP) vom 05.07.2023 werden

vom Mittwoch, 31.07.2024 – Montag, 02.09.2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen unter www.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Hinweis:

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen im Zimmer Nr. 21 der Bauabteilung im 2. Stock während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bek. Nr. 6

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung für den Friedhofsverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

753.550,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.216.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage in Höhe von 100.000,00 € und eine Investitionsumlage von 400.000,00 € werden festgesetzt (Umlage-schlüssel gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Berchtesgaden, den 16. Juli 2024
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

Bek.Nr. 7

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Ruperti-winkel folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

606.400,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Verbandshaushalt 2024 wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt 2024 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für das Jahr 2024 wird gem. § 13 der Verbandssatzung in Höhe von 3,09 € je Einwohner*in festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Freilassing, 18. Juli 2024
vhs Rupertiwinkel

Markus Hiebl, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).
